

Rechtliche Grundlagen Kinder und Jugendliche

Sieht man einmal von Ausnahmen ab, ist es um ein Vielfaches einfacher, Kinder an den Tauchsport heranzuführen, als Erwachsene. Sie sind begeisterungsfähig, spontan, energiegeladen, geradezu gierig danach, Neues zu erleben und zu erlernen, von einem enormen Bewegungsdrang geprägt und machen spontan und unreflektiert alles nach, was ihnen der Tauchlehrer vormacht.

Sie sind reifebedingt und aufgrund mangelnder Erfahrungen noch nicht in der Lage, abschätzen zu können, welche potentiellen Folgen ihr Tun ggf. für sich und andere haben kann.

Deshalb stellt der Gesetzgeber Minderjährige unter seinen Schutz und überträgt die Verantwortung für die Einschätzung von Gefahren und den Schutz der Jugendlichen vor solchen den Erwachsenen, die stellvertretend für den jungen Menschen entscheiden und handeln.

Eine Person unter 18 Jahren ist minderjährig und hat eingeschränkte Rechte und Pflichten.

Bei der Definitionen Kind, gehen wir davon aus, dass Kinder noch nicht 14 Jahre alt sind. Von 14 bis 18 Jahren sprechen wir von Jugendlichen.

Bis zum 14. Lebensjahr sprechen wir von Kindertauchen.

Fragt man Tauchausbilder, welche rechtlichen Grundlagen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten sind, so stößt man leider oft auf Halb- bzw. Unwissen oder auf schlichte Verdrängung des Themas.

Für die Taucher ab 14 Jahren haben wir Normen wie ISO/DIN-EN 24801-1 bis -3. Für die Kinder sind leider noch keine Normen erstellt worden. Das hängt u. a. damit zusammen, dass im Bereich Kinder kaum Forschung betrieben wurde. Aus ethischen Gründen ist das speziell im Tauchen auch nicht ganz unproblematisch. Die Autoren sind allerdings der Auffassung, dass man gerade bei Kindern auf dem Wissenstand von heute allgemeine Regeln aufstellen sollte.

Solange bei der Tauchausbildung von Minderjährigen nichts passiert, wird gemäß dem Motto „wo kein Kläger, da kein Richter“ in der Regel niemand hinter die Kulissen eines Tauchvereines oder einer Tauchschule schauen, um abzuklopfen, ob im Einzelfall alle Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden, oder nicht. Der Schadensfall könnte sich jedoch für jeden Kindertauchlehrer zum Alptraum entwickeln, denn im Fall der Fälle versteht kein Elternteil mehr Spaß und die vormals guten Freunde werden situationsbedingt vielleicht zu den ärgsten Feinden.

Geleitet von einigen zentralen Fragen wird im Folgenden dargestellt, welche wesentlichen rechtlichen Grundlagen zu beachten sind, damit der Tauchlehrer nicht aus Unwissenheit oder Gleichgültigkeit mit schwerwiegenden zivil- bzw. strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert wird.

- Kann ein Minderjähriger von sich aus einen Tauchkurs buchen?
- Warum ist der Tauchlehrer aufsichtspflichtig?
- Welche Verpflichtungen hat der Tauchlehrer im Rahmen der Aufsichtspflicht?
- Wie wird die Aufsichtspflicht von den Eltern auf den Tauchlehrer übertragen?
- Was hat Kindertauchen mit Vertragsrecht zu tun?
- In welchen Fällen muss der Tauchlehrer im Schadensfall haften?
- Gibt es eine Mitschuld von Kindern?
- Auf welchen Grundlagen basiert die Haftung des Tauchlehrers?

- Wie gestaltet sich seine Haftung? Zivilrechtlich / strafrechtlich?
- Kann man Haftung ausschließen oder begrenzen?

Geschäftsfähigkeit

Unter Geschäftsfähigkeit wird allgemein die Fähigkeit verstanden, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Im Bezug auf das Thema dieses Buches ist die Fähigkeit einer natürlichen Person (= eines Menschen) gemeint, Rechtsgeschäfte bspw. in Form eines Vertrags über die Belegung eines Tauchkurses entweder selbst oder durch einen Vertreter rechtswirksam vorzunehmen/abschließen zu können.

Um Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, Verträge abzuschließen, deren Tragweite sowie ggf. resultierende nachteilige Folgen sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes (noch) nicht beurteilen können, hat der Gesetzgeber Rechtsvorschriften erlassen, um Minderjährige in dieser Hinsicht zu schützen.

Die Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. (vgl. §§ 104 -113 BGB)

Drei altersabhängige Stadien werden definiert:

Geschäftsunfähigkeit

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich geschäftsunfähig (vgl. § 104, 1 BGB).

Das gleiche gilt unabhängig vom Alter für alle Personen mit einer nicht vorübergehenden geistigen Behinderung, deren Grad eine freie Willensbildung des Betroffenen ausschließt (vgl. § 104, 2 BGB).

Der Absatz 2 kann maßgeblich werden, wenn es um das Thema „Tauchen mit geistig gehandicapten Kindern“ geht.

Willenserklärungen nicht geschäftsfähiger Personen sind gemäß § 105 BGB nichtig, d.h. ein entsprechendes Rechtsgeschäft / ein entsprechender Vertrag ist trotz eindeutiger Willensbekundung des Minderjährigen nie zustande gekommen.

Soll ein beabsichtigtes Rechtsgeschäft einer nicht geschäftsfähigen Person wirksam werden, so bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters idR. eines Elternteil, bzw. eines des gerichtlich bestimmten Vormundens. (vgl. § 107 BGB).

Der Gesetzgeber geht in diesem Falle davon aus, dass der gesetzliche Vertreter die Tragweite des Rechtsgeschäftes abwägen kann, die Interessen des Kindes wahrt und dementsprechend an dessen Stelle handelt.

Ein Kind, das jünger als sieben Jahre ist, kann somit nicht selbständig einen Schnorchelkurs in einer Tauchscheule oder einem Tauchverein belegen.

Erst die ausdrückliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters ermöglicht seine Teilnahme an dem Kurs.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Kinder und Jugendliche (Minderjährige), die sieben Jahre oder älter sind, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als beschränkt geschäftsfähig (vgl. § 106 BGB).

Das bedeutet mit anderen Worten, dass nur ganz bestimmte, von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte gültig / Verträge bindend sind, andere hingegen nicht.

Handelt es sich um für das betreffende Alter übliche, geringfügige Geschäfte, die aus „Mitteln der freien Verfügung“, z. B. dem Taschengeld bezahlt werden, so sind diese Verträge auch ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Anfang an gültig. Als Beispiele wären der Kauf von Süßigkeiten, einer Zeitschrift, eines Buches, einer Audio-CD etc. zu nennen (vgl. § 110 BGB Taschengeldparagraf)

Alle anderen Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des Taschengeldes hinausgehen oder insbesondere solche, die für den beschränkt Geschäftsfähigen ggf. nicht von Vorteil sein können, setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

Ein beschränkt geschäftsfähiger junger Mensch kann also ebenso wenig wie ein geschäftsunfähiger selbständig einen Tauchkurs belegen, ohne dass ein Erziehungsberechtigter seinem Vorhaben ausdrücklich zustimmt.

Selbst wenn sein Taschengeld ausreichen würde, um die Kosten für den Kurs aus den eigenen frei zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen, stehen die von Kindern/Jugendlichen dieses Altersbereich ggf. nicht abschätzbaren potentiellen Risiken im Raum, die eine Zustimmung von Eltern bzw. Vormund zur Teilnahme am Kurs notwendig machen.

Volle Geschäftsfähigkeit

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind voll geschäftsfähig, sofern ihre Geschäftsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Verfügungen (bspw. aufgrund eines geistigen Handicaps s. o.) nicht eingeschränkt bzw. dem Betreffenden abgesprochen wird.

Der Personenkreis der voll Geschäftsfähigen fällt nicht in den für das Thema Kindertauchen relevanten Altersbereich von 6 bzw. 8 bis – 14 Jahren.

Empfehlungen

Seitens der Autoren sei empfohlen, grundsätzlich die Einverständniserklärungen sämtlicher gesetzlicher Vertreter (beider Elternteile / Vormund) zur Buchung eines Tauchkurses in schriftlicher Form einzuholen, um ggf. auftretende Unstimmigkeiten unter den rechtlichen Vertretern auszuräumen.

Es sollte grundsätzlich nach den Ausbildungsrichtlinien, den Sicherheitsstandards und den Training Record Card für Kinder und Jugendliche vorgegangen werden.

Ebenfalls empfehlen die Autoren den Eltern, Betreuern und Ausbildern, sich an die Barakuda - Ethikstandards zu halten!

Gute Tauchschulen / Vereine zeichnen sich dadurch aus, dass Eltern und Kindern Richtlinien und Standards, nach denen ausgebildet wird, im Rahmen einer Informationsveranstaltung vor Beginn des eigentlichen Kurses vorgestellt werden.

Sollte dies im Einzelfall nicht geschehen, sollten die Eltern / gesetzlichen Vertreter sich nicht scheuen, explizit danach fragen.

Aufsichtspflicht

Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist sich wohl dessen bewusst, dass es so etwas wie eine Aufsichtspflicht gibt, ohne vielleicht im Einzelnen genau zu wissen, was es damit im Detail auf sich hat.

Sucht man im BGB nach Paragrafen, die definieren, was genau unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist oder wie ein Aufsichtspflichtiger (z.B. der Kindertauchlehrer) seiner Aufsichtspflicht nachkommen muss, kommt man zu keinem konkretem Ergebnis.

Lediglich die rechtlichen Folgen für den Fall eines Schadeneintritts, der aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht resultiert, sind im BGB in den Paragrafen 823 und 832 (*Haftung des Aufsichtspflichtigen*) sowie § 828 BGB (*Mitschuld des Minderjährigen im Schadensfall*) geregelt.

Was versteht man unter dem Begriff „Aufsichtspflicht“

Der Begriff der Aufsichtspflicht lässt sich über drei Verpflichtungen definieren:

- 1.) Aufsichtspflichtige Personen haben einerseits dafür Sorge zu tragen, dass den Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen nichts passiert, d.h. das sie selbst keinen Schaden erleiden. Andererseits müssen sie ebenfalls dafür sorgen, dass die unter Aufsicht Stehenden ihrerseits dritten Personen keinen Schaden zufügen.

Beispiele

Der Kindertauchlehrer muss dafür sorgen, dass der Tauchschüler während des Aufstiegs niemals die Luft anhält (Barotrauma der Lunge).

Der Kindertauchlehrer hat dafür zu sorgen, dass Kinder nicht in der Schwimmhalle nachlaufen spielen (nasser Boden= Sturzgefahr).

Der Kindertauchlehrer hat dafür zu sorgen, dass Handgreiflichkeiten der Kinder untereinander unterbleiben (Blessuren, die Kinder davon tragen könnten).

- 2.) Aufsichtspflichtige Personen sind verpflichtet, stets zu wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie dort gerade tun.

Beispiele

Es ist nicht tolerierbar, dass der Tauchausbilder z.B. unter Wasser mit einem Schüler eine Übung absolviert, während die anderen Kinder der Gruppe über Wasser ohne Aufsicht sich selbst überlassen bleiben.

Bei gemischten Kindergruppen, die aus Jungen und Mädchen bestehen, ist die geschlechtsspezifische Aufsicht in beiden Umkleidekabinen sicherzustellen.

- 3.) Aufsichtspflichtige Personen müssen potentielle Gefahren erkennen können, und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor diesen Gefahren schützen, soweit dies für sie selbst zumutbar ist (d.h. z.B. ohne das eigene Leben aufs Spiel setzen zu müssen).

Der Gesetzgeber stellt hierdurch die minderjährige Zielgruppe unter Schutz, da er davon ausgeht, dass Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsbedingt aufgrund fehlende körperlichen und geistigen Reife potentielle Gefahren ggf. nicht erkennen / einschätzen können.

Beispiele

Das Ein-Meter-Sprungbrett ist während des öffentlichen Badebetriebes stattfindender praktischer Tauchausbildung nicht gesperrt. Der Tauchausbilder muss dies erkennen und entweder das Brett sperren lassen, oder den Wasserbereich unter dem Brett weiträumig meiden.

Die in Tauchlehrerkreisen z. T. beliebte Übung, Tauchschüler voll ausgerüstet, am besten mit angezogenen Flossen, auf das Ein-Meter-Brett klettern zu lassen, um von dort den Sprung ins Wasser zu trainieren, birgt so viel potentielle Gefahren in sich, dass zumindest im Kinder- und Jugendbereich von der Durchführung einer solchen Übung grundsätzlich abzusehen ist !!!

Ein Kindertauchlehrer betreut im Rahmen eines Junior-Diver-Kurses (Anfängerkurs) unter Wasser eine Gruppe von 4 Kindern im Alter von 9 – 10 Jahren, obwohl in den Ausbildungsrichtlinien eine 1-zu-1-Betreuung gefordert wird. Der Tauchlehrer ist nicht in der Lage, alle vier Kinder stets im Blick und in direkter Griffnähe zu haben, um im Problemfall direkt eingreifen und gleichzeitig den Rest der Gruppe weiterhin vor potentiell eintretenden Gefahren schützen zu können.

Wie erfüllt man seine Aufsichtspflicht

Um der Erfüllung der Aufsichtspflicht gerecht werden zu können, muss der Kindertauchlehrer verpflichtend gewisse Aktivitäten ausführen, die nicht losgelöst voneinander, sondern ganzheitlich zu betrachten sind.

Einholung von Informationen

Dies betrifft einerseits die Person und das Umfeld des einzelnen minderjährigen Tauchschülers, sofern dies für die gesicherte Durchführung des Tauchkurses notwendig ist, andererseits die örtlichen Gegebenheiten, in denen ein Tauchkurs stattfindet.

Zu den personenbezogenen Informationen gehören z.B. das familiäre/soziale Umfeld, Telefon-Nummern, die im Notfall einen direkten Kontakt zu den Eltern / Erziehungsberechtigten ermöglichen, Hinweise auf körperliche Handicaps, Krankheiten, Medikationen, Schwimmfähigkeit usw.

Beispiele :

Leidet ein Teilnehmer an einem Junior-Diver-Kurs z.B. an Asthma oder anatomisch bedingten Druckausgleichsproblemen und unterlässt es der Tauchlehrer im Vorfeld des Kurses danach zu fragen, wird er im Schadensfall bestimmte Argumentationsschwierigkeiten bekommen, soweit diese Handicaps seitens des Tauchschülers und der gesetzlichen Vertreter im Vorfeld nicht bewusst verschwiegen worden sind.

Zu den ortsbezogenen Informationen gehören z.B. die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, um im Fall der Fälle Gefahren abwenden oder Schäden entgegen treten zu können.

Als Beispiele wären zu nennen: Kenntnisse über die Lage vorhandener Notausgänge, Notrufmöglichkeiten, Platzierung Handhabung von Feuerlöschern und ggf. Sauerstoffkoffer, Erste-Hilfe-Material etc.

Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Aufsichtsführende darf auf keinen Fall Gefahrenquellen /-situationen selbst schaffen.

Als Beispiel sei hier nochmals die bereits weiter oben beschriebene Übung, „Tauchschüler klettert auf Weisung des Tauchlehrer voll ausgerüstet auf das Ein-Meter-Brett um von dort aus ins Wasser zu springen“ genannt.

Warnen vor Gefahrenquellen

Für Gefahrenquellen, die nicht vom Aufsichtspflichtigen geschaffen wurden, gilt, dass Schadenspotentiale, die von erkannten Gefahrenquellen ausgehen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen sind. Dies kann z.B. Fernhalten von der Gefahrenquelle oder Verbote oder Warnungen geschehen, die von sachliche Begründungen untermauert werden sollten, um sicherzustellen, dass die Anordnungen bei den Kindern und Jugendlichen nicht als plumpe "Befehle" verstanden werden, sondern Akzeptanz finden. Somit kann man davon ausgehen, dass die Anordnungen letztendlich auch befolgt werden.

Prüfen, ob Anordnungen befolgt werden

Der Aufsichtspflichtige hat sich davon zu überzeugen, ob seinen Weisungen verstanden, akzeptiert werden und ob ihnen seitens der jungen Leute auch Folge geleistet wird. Dazu muss er unbedingt zu jedem Zeitpunkt wissen, wo sich die einzelnen Teilnehmer des Tauchkurses befinden und was sie dort gerade tun.

Haftung

Unter dem Begriff Haftung versteht man im rechtlichen Sinne allgemein die Verantwortlichkeit für einen Schaden, den man einem anderen zugefügt hat und die daraus erwachsenden Verpflichtung, dem Geschädigten entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Schadensersatzpflicht infolge unerlaubter Handlungen ist in § 823 BGB geregelt. Dort heißt es in Absatz 1:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Haftung für Aufsichtsverletzungen ist in § 832 BGB geregelt. Dort heißt es

Wer Kraft Gesetz zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (Eltern / ges. Vertreter) oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf (Tauchen mit geistigem Handicap), oder (vgl. Absatz 2) die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Im Bezug auf das Thema „Tauchen mit Kindern und Jugendlichen“ wird im Haftungsfall des Tauchlehrers also stets ein Verschulden bei der Ausübung der Aufsichtspflicht vorausgesetzt, die er im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung/des Dienstvertrages ausdrücklich oder stillschweigend von den Eltern/gesetzlichen Vertretern übernommen hat.

Als Maß für den Grad eines Verschuldens kommt einerseits (in wohl den meisten Fällen) die **Fahrlässigkeit** (leichte/bzw. grobe Fahrlässigkeit) in Betracht, bei der der Tauchlehrer zwar keinen Schaden beabsichtigt hat, dieser jedoch eintritt, weil er seinen Pflichten als aufsichtsführende Person nicht sorgfältig genug nachgegangen ist.

Als wesentlich schwerwiegender Grad des Verschuldens ist der **Vorsatz** zu nennen, bei der der aufsichtspflichtige Person entweder einen Schaden absichtlich herbeiführen will, oder billigend in Kauf nimmt, dass ein solcher entsteht.

Ziehen man das oben mehrfach erwähnte Beispiel noch einmal heran, in dem jugendliche Tauchschüler mit Flossen an den Füßen und in kompletter Tauchausrüstung auf das Ein-Meter-Brett klettern, bis an die Brettkante laufen soll, um dort aus einer nicht unbeträchtlichen Höhe ins Wasser zu springen.

Was ist, wenn bei dieser Übung bspw. ein 9 Jahre alter Tauchschüler beim Erklimmen rückwärts von der Leiter des Sprungbretts fällt und sich dabei einen Arm oder gar einen Wirbel bricht?

- Ist so eine Übung im Rahmen eines Tauchkurses insbesondere mit Kindern überhaupt tolerierbar?
- Handelt der Tauchlehrer leicht bzw. sogar grob fahrlässig?
- Kann man dem Tauchlehrer ggf. sogar Vorsatz im Sinne einer billigenden Inkaufnahme vorwerfen?

Wer weiß, wie ein Gericht in so einem Falle entscheiden würde?

Zur Anmerkung

Bei den nun mehrfach gebrachten Beispielen handelt es sich nicht um eine fiktive, sondern um eine seitens der Autoren in der realen Ausbildungswelt mit Kindern mehrfach beobachtete Situation.

Kann Minderjährige eine Mitschuld treffen?

In manchen Fällen wird man vielleicht danach fragen können, ob dem selbst geschädigten minderjährigen Tauchschüler eine Mitschuld am entstandenen Schaden anzulasten ist.

Eindeutige Aussagen zum Thema der Mitschuld von Minderjährigen sind in § 828 BGB geregelt. Danach kann den Minderjährigen u. U. eine Mitschuld treffen, die zur Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung des Tauchlehrers führen kann, sofern einige Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Jugendliche hat das siebte Lebensjahr vollendet.
- Der Entstehung des Schadens steht direkt im Zusammenhang mit dem Verhalten des Geschädigten.
- Aufgrund seines Entwicklungsstandes (Reifegrad / Entwicklungsstand / Erfahrungsschatz) musste das Kind erkennen, dass sein Verhalten zum dem eingetreten Schaden führen kann/muss.

Haftungsgrundlagen

Man unterscheidet begrifflich verschiedene Grundlagen, die eine zivil- bzw. strafrechtliche Haftung des Tauchlehrers zur Folge haben können.

Zivilrechtlich

Kommt ein Tauchschüler in eine gewerblich arbeitende Tauchschiule, um einen Tauchkurs zu buchen (die entsprechende Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorausgesetzt), so geschieht dies durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Sinne eines so genannten **Dienstvertrages**. (vgl. § 611 BGB)

Durch den Dienstvertrag wird „*derjenige, welcher Dienste (jeglicher Art → Abs. 2) zusagt*“ (= die Tauchschiule/ der Tauchlehrer) „*zur Leistung der versprochenen Dienste*“ (= die taucherische Ausbildung zur angestrebten Ausbildungsstufe) *verpflichtet*.“ Die für den minderjährigen Tauchschüler handelnden Eltern / Erziehungsberechtigten verpflichten sich, stellvertretend als „*anderer Teil*“ (= Vertragspartner) „*zur Gewährung der vereinbarten Vergütung*“ (= zur Bezahlung des vereinbarten Kurspreises). Die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Tauchschiule/den Tauchlehrer ergibt sich auf Grundlage des Dienstvertrages auch stillschweigend und verpflichtet diese/diesen, Schaden vom Kind/Jugendlichen fernzuhalten.

Erfolgt der Tauchkurs hingegen in einem Tauchverein durch ehrenamtliche arbeitende, unbezahlte Tauchausbilder, so wird kein eigentlicher Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB, da der Kursbesuch unentgeltlich erfolgt. In diesem Falle bildet die **Vereinsatzung** die Haftungsgrundlage, die den Verein/den Tauchlehrer verpflichtet, Schaden vom minderjährigen Vereinsmitglied fernzuhalten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf den Tauchschiule/den Tauchlehrer erfolgt auch hier ggf. stillschweigend.

Eine zentrale Forderung aller etablierten Tauchsportverbände, egal ob sie nun gewerblich oder ideell arbeiten, lautet „*Tauche nie alleine*“. Diese Forderung macht den Tauchsport zu einer so genannten *parallelen Sportart*, in der sich die Tauchpartner im Rahmen einer **Gefahrengemeinschaft** verpflichten, in typischen Gefahrenlagen gegenseitig Hilfe und Fürsorge zu leisten, d.h. auf einander Acht zu geben und sich gegenseitig zu helfen.

Der Mensch ist von der Natur als Landlebewesen „konstruiert“ worden. Unter Wasser begibt er sich in eine einerseits absolut faszinierende, andererseits in eine für ihn nicht geschaffene und somit feindliche Welt, in der er ohne technische Hilfsmittel z.B. nicht atmen kann und die somit potentielle Gefahren in sich birgt. In dieser Welt muss sich der Taucher auf seinen Partner unbedingt verlassen können. Die Mitglieder einer Tauchgruppe werden wechselseitig zum Garanten für die körperliche Unversehrtheit, d.h. für Gesundheit und Leben des jeweils anderen. Diese Verpflichtung gilt natürlich insbesondere für den Tauchlehrer in Bezug auf seine jugendlichen Tauchschüler.

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche könnten auf den Tauchlehrer bspw. in Form der Übernahme von Heilkosten, Rettungskosten für Feuerwehr/RTW/Hubschraube, bzw. Unterhaltszahlungen bei dauerhafter Invalidität zukommen.

Strafrechtlich

Im Strafrecht bilden so genannte Delikte die Haftungsgrundlage. **Delikte** sind als Strafbestände im Sinne eines Vergehens oder Verbrechens zu verstehen, die entsprechend des Strafgesetzes eine Bestrafung zur Folge haben. Im Bezug auf den Tauchsport handelt es sich üblicherweise um die Delikte der fahrlässig (unabsichtlich) bzw. vorsätzlich bzw. billigend in Kauf genommen Körperverletzung oder im

schlimmsten Fall der fahrlässigen Tötung. Entsprechende Delikte haben eine Verurteilung zu einer Geld- oder einer Haftstrafe zur Folge.

Strafrechtlich werden Aufsichtspflichtverletzungen i.d.R. nicht geahndet, sofern sie keine erheblichen Verletzungen zur Folge haben.

Haftungsausschluss / Begrenzung der Haftung

Bisher war es oftmals sowohl in Tauchvereinen als auch in Tauchschiulen üblich, die Haftung für Fälle der leichten Fahrlässigkeit über entsprechende Passagen in der Vereinssatzung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gewerblich arbeitenden Tauchschiule auszuschließen.

Mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01. 01.2002 hat der Gesetzgeber derartige Haftungsausschlüsse über die AGBs gemäß § 309 Absatz 7 BGB ausgeschlossen. (→ dies betrifft nur gewerblich arbeitenden Tauchschiulen) Entsprechende Vereinbarungen sind somit rechtsunwirksam.

§ 309 BGB : „Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig ...

Absatz 7 : (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders oder einer Vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen“.

Vereine haben auch weiterhin die Möglichkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit über entsprechende Passagen in der Satzung auszuschließen, da Satzungen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

Allgemeine und ethische Verhaltensregeln

Im Folgenden seien einige Punkte aufgeführt, die an sich selbstverständlich sind, im Sinne einer möglichst vollständiger Abhandlung jedoch aufgeführt werden sollen.

Vermeidung sexueller Belästigung

Handlungen jeder Art, die von den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als sexuelle Belästigung empfunden werden oder werden könnten, müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Dazu könnte z.B. das Anstarren während des Umziehens vor und nach der Tauchpraxis im Schwimmbad gehören, das in deutschen Schwimmbädern üblicherweise in Sammelumkleiden stattfindet.

Berührungen könnten ebenfalls als problematisch eingestuft werden, insbesondere, wenn Tauchlehrer Mädchen ausbilden. Direkte Berührungen sind manchmal aus der Situation heraus bedingt jedoch notwendig, um etwa Hilfestellung beim Anlegen der Ausrüstung zu leisten, rasch in potentiellen Gefahrensituationen einzugreifen (bspw. um ein zu rasches Auftreiben des Tauchschiulers an die Wasseroberfläche zu vermeiden) oder in für den jungen Menschen als beängstigende oder überfordernd empfundenen Situationen durch „an die Hand nehmen“ ein Gefühl des Vertrauens und der Sicherheit zu geben (du bist nicht alleine in der Situation).

Empfehlung

Seitens der Autoren wird empfohlen, die situationsbedingte Notwendigkeit von Berührungen bereits in der Informationsveranstaltung zum Tauchkurs gemeinsam mit den Kinder /Jugendlichen und den Eltern zum Thema zu machen und im Rahmen der Ausbildung jedes Mal vor einer Berührung zu fragen, ob das Kind damit einverstanden ist, soweit dies situationsbedingt möglich und nicht Gefahr im Verzug so dass ein sofortiges Eingreifen des Tauchausbilders notwendig ist.

Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle Teilnehmers eines Tauchkurses / einer Tauchveranstaltung sollen unabhängig ihres Geschlechts (Mädchen oder Jungen), ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität, ihrer Kultur, ihrer Religion, ihres sozialen Herkunft, ihrer Bildung, ihrer Stärken und Schwächen, oder eines ggf. vorhandenen Handicaps (→ Tauchen als integrative Sportart für Menschen mit und ohne Handicap) absolut gleich behandelt werden. Niemand ist dem anderen vorzuziehen.

Erzieherische Grundlagen

Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Hilfestellung, Toleranz und Dialogfähigkeit (wir sind ein Team) sind Grundvoraussetzungen für die Ausübung des Tauchsports als Parallelsportart im Rahmen einer Gefahrengemeinschaft. Der Tauchausbilder sollte seinerseits alles in seiner Macht stehende tun, um die Kinder in dieser Hinsicht anzuleiten.

Der junge Mensch mit seiner Persönlichkeit, seinen Interessen und seinen Bedürfnissen nach Wohlbefinden, Harmonie, Geborgenheit und Glück sollten bei der Tauchausbildung und Tauschgangsbegleitung stets im Vordergrund stehen.

Die Ziele des Tauchausbilders, in seiner Tätigkeit Erfolg zu haben, sind nachrangig, ggf. sogar als verwerflich einzustufen, wenn (vielleicht?) falscher Ehrgeiz potentiell gefährliche Situationen heraufbeschwören könnten. (vgl. Thema „voll ausgerüsteter Sprung vom Ein-Meter-Brett“).

Der Person eines Trainers im Sport allgemein und hier speziell des Tauchausbilders, sein Auftreten, seine Verhaltensweisen und die von ihm vertretenden Meinungen haben für die von ihm betreuten Kindern und Jugendlichen einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Er ist für die Kinder Vertrauter und absolut nachahmungswürdiges Vorbild zugleich, dessen Meinung von ihnen z. T. sogar über die der Eltern angesiedelt wird.

Der Tauchlehrer muss sich dessen immer bewusst sein, sich stets entsprechend vorbildlich verhalten und darüber nachdenken, ob manchmal unbewusst vorgelebte negative Verhaltensweisen wie bspw. die Zigarette oder das Deko-Bierchen nach dem Hallentraining oder dem Tauchgang im See in dieser Hinsicht zweckdienlich sind.

Texte von: Thomas Kromp / Klaus Puppele

***Hinweis:** Dies ist keine Rechtsberatung, sondern das Zusammentragen von Fakten, Erfahrungen und Befragungen von Experten, die von den Autoren durchgeführt wurden.*